



RECHTSEINRÄUMUNG UND GARANTIE

18.04.2016

1. Sofern in den Einzelaufträgen nichts Entgegenstehendes vereinbart ist, gelten im Hinblick auf die Nutzungsrechte am Urheberrecht der von dem Auftragnehmer erbrachten vertragsgegenständlichen Arbeiten (nachfolgend zusammengefasst als „Leistungen von Auftragnehmer“ bezeichnet) die nachfolgenden Regelungen:

2. Hinsichtlich sämtlicher von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen räumt der Auftragnehmer im Moment ihres Entstehens der Messe München GmbH sowie ihren verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten und frei übertragbaren Nutzungsrechte an mit den Leistungen verbundenen Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten ein. Die vorstehende Rechtseinräumung beinhaltet eine umfassende Nutzung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers für sämtliche Medien und bekannte und unbekanntete Nutzungsarten, insbesondere Print, TV, Kino, Video und Online/Internet einschließlich Social Media Plattformen und -Kampagnen und sonstige Browser-/Smartphone Anwendungen. Insbesondere räumt der Auftragnehmer der Messe München GmbH sowie ihren verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG folgende ausschließlichen, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte an den Leistungen von dem Auftragnehmer ein:

- a) das Recht zur Vervielfältigung, Vermietung, Archivierung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung;
- b) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, die Leistungen von dem Auftragnehmer abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
- c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, die Leistungen von dem Auftragnehmer gewerblich oder nicht gewerblich in allen Medien und auf allen Datenträgern unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben und auszuwerten;
- d) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, sämtliche Leistungen von dem Auftragnehmer selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln;
- e) das Werberecht, d.h. das Recht, die Leistungen von dem Auftragnehmer für die Bewerbung, auch in jeglichen anderen Medien und außerhalb des Internets, insbesondere auch für Presse- und sonstige öffentliche Kommunikationszwecke zu verwenden.
- f) die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Leistungen des Auftragnehmers und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.



3. Die vorstehende Rechteübertragung umfasst auch die Übertragung von ausschließlichen und nicht ausschließlichen Nutzungsrechten zu jedem denkbaren Zweck - auch werblichen Zweck - an jegliche Dritte.
4. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst auch sämtliche von Dritten in Zusammenhang mit den Leistungen von dem Auftragnehmer sowie sämtliche von dem Auftragnehmer verwendeten Drittmaterialien und vorbestehende Inhalte. Nimmt der Auftragnehmer Dritte für die Leistungserbringung in Anspruch, so verpflichtet sich und garantiert der Auftragnehmer, dass deren Nutzungsrechte im vorstehenden Umfang erworben und ebenfalls auf die Messe München GmbH sowie ihre verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG übertragen werden.
5. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte (einschließlich der Rechte Dritter gemäß vorstehender Ziffer 2.) zu verfügen, dass der Auftragnehmer über diese Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und/oder anderweitig verfügen wird und dass diese Rechte nicht mit Rechten Dritter - gleich welcher Art - belastet sind.
6. Der Auftragnehmer verzichtet in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das vertragsgegenständliche Werk für Protokoll-, Archiv- und Werbezwecke nutzt, auf sein Urheberrechtsnennungsrecht und sorgt dafür, dass in den Fällen, in denen der Auftragnehmer nicht Urheber ist, der Urheber einen entsprechenden Verzicht erklärt. Im Übrigen erfolgt die Urheberkennzeichnung in üblicher Weise.
7. „Soweit nach dem Einzelauftrag personenbezogene Daten an die Messe München GmbH übertragen werden, sichert der Auftragnehmer zu, dass diese Daten von der Messe München GmbH zu dem in dem Einzelauftrag beschriebenen Zweck genutzt werden können und diese Nutzung insbesondere nicht gegen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.“
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Messe München GmbH und/oder dessen Rechtsnachfolger von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet für den hieraus der Messe München GmbH entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, immer dann, wenn von dritter Seite Beeinträchtigungen der hiermit übertragenen Rechte erfolgen, alle geeigneten Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen, sowie unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis über derartige Beeinträchtigungen der Messe München GmbH hiervon Mitteilung zu machen. Falls von dritter Seite eine Beeinträchtigung der Rechte erfolgt, die nach diesem Vertrag auf die Messe München



GmbH übertragen worden sind, ist die Messe München GmbH berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen.

10. In jedem Fall der Vertragsbeendigung durch eine Partei - gleich aus welchem Rechtsgrund - verbleiben der Messe München GmbH die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte.

11. Die Messe München GmbH erwirbt an allen von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Leistungen erstellten Materialien im Zeitpunkt ihrer Entstehung das Eigentum. Die Übergabe an die Messe München GmbH wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer sie für die Messe München GmbH drei Jahre unentgeltlich verwahrt (soweit die Gegenstände nicht sofort an die Messe München GmbH übergeben werden), und auf Verlangen jederzeit unverzüglich an die Messe München GmbH herausgibt.

12. Vorgenannte Bedingungen gelten nicht für den Sourcecode der Software, es sei denn es wird gesondert schriftlich vereinbart.